

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 23. Mai 2022

Nr. 41/2022

---

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der  
Publikationsrichtlinie**

**der  
Universität Siegen**

Vom 23. Mai 2022

# **Ordnung zur Änderung der Publikationsrichtlinie**

**der  
Universität Siegen**

Vom 23. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Publikationsrichtlinie der Universität Siegen vom 21. Mai 2021 (Amtliche Mitteilung 39/2021) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 „Leitsätze“ wird Zeile 2 der Übersicht der „Fakultäten“ wie folgt neu gefasst:

„Fakultäten <i>Deutsch</i>	<i>Englisch</i>
Fakultät I: Philosophische Fakultät	Faculty I: Faculty of Arts and Humanities”

2. In Ziffer 2 „Leitsätze“ wird Zeile 2 der Übersicht über das „Beispiel“ wie folgt neu gefasst:

<i>Beispiel Deutsch</i>	<i>Beispiel Englisch</i>
Universität Siegen Fakultät I: Philosophische Fakultät Germanistisches Seminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	University of Siegen Faculty I: Faculty of Arts and Humanities Department of German Modern German Literary Studies

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Siegen vom 12. Mai 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Mai 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)